

Gesetz vom 20. Oktober 2011, mit dem das Bgld. Sportförderungsgesetz 2004 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Sportförderung im Burgenland (Bgld. Sportförderungsgesetz 2004), LGBl. Nr. 26/2004, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Gesetz über die Förderung und die sonstigen Angelegenheiten des Sports im Burgenland (Bgld. Sportgesetz)“

2. Vor dem § 1 wird folgende Abschnittsbezeichnung samt Überschrift eingefügt:

**„1. Abschnitt
Förderung des Sports“**

3. Die bisherigen §§ 11 und 12 erhalten die Bezeichnung „§ 12“ und „§ 13“; nach § 10 wird folgender 2. Abschnitt eingefügt:

**„2. Abschnitt
Allgemeine Sportangelegenheiten**

§ 11

Sicherheit beim Sport

(1) Die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren sicherzustellen, dass Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beim Befahren von Schipisten und pistenähnlichem freien Gelände beim Wintersport einen handelsüblichen Wintersporthelm tragen.

(2) Die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren sicherzustellen, dass Minderjährige bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, wenn sie im Freien außerhalb von Hausgärten auf Landflächen, die keine Straßen mit öffentlichem Verkehr sind,

1. selbst Rad fahren oder

2. von einem Radfahrer mitgenommen werden,

einen handelsüblichen Radhelm oder einen für die jeweilige Radsportart entwickelten Helm tragen.“

4. Vor dem § 12 (neu) wird folgende Abschnittsbezeichnung samt Überschrift eingefügt:

**„3. Abschnitt
Schlussbestimmungen“**

Vorblatt

Problem und Zielsetzung:

Im Landesgesetzblatt für das Burgenland vom 22. Jänner 2010, LGBL. Nr. 9/2010, wurde die Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Helmpflicht beim Wintersport kundgemacht. In dieser Vereinbarung sind die Bundesländer übereingekommen, in ihren Landesrechtsordnungen zu regeln, dass Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beim Befahren von Schipisten im Rahmen der Wintersportausübung, jedenfalls beim Alpinschlauf und Snowboarden, einen handelsüblichen Wintersporthelm tragen sowie dass die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen für die Einhaltung dieser Verpflichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren Sorge zu tragen haben.

Diese Vereinbarung wurde bisher von den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien unterfertigt. Der Burgenländische Landtag hat dieser Vereinbarung gemäß 15a Abs. 2 B-VG über die Helmpflicht beim Wintersport am 2. Juli 2009 gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt. Die Vereinbarung ist am 23. Jänner 2010 in Kraft getreten.

Auf Grund dieser Vereinbarung sind entsprechende Anpassungen im Bgld. Sportförderungsgesetz 2004 erforderlich.

Zusätzlich zur Normierung der Helmpflicht beim Wintersport regelt die vorliegende Novelle die Helmpflicht beim Radfahren auf Landflächen, die keine Straßen mit öffentlichem Verkehr sind, für Minderjährige bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Auch hier richtet sich die Verpflichtung zur Einhaltung der Helmpflicht an die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen. Zur Regelung der Helmpflicht für den Radsport auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ist gemäß Art. 10 B-VG der Bund zuständig. Die gegenständliche Novelle gleicht die Altersgrenze an die Bestimmung der 23. StVO-Novelle an.

Kosten:

Es sind keine Kostenfolgen zu erwarten.

EU-Konformität:

Ein Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht liegt nicht vor.

Erläuterungen

Schihelmpflicht:

Jährlich kommt es auf Österreichs Schipisten zu rund 68.800 Unfällen; bei über 8.000 davon sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beteiligt. Aufgrund guter Pistenpräparierung und neuer Techniken beim Schimaterial sind auch bei Hobbyfahrern schwerwiegende Verletzungen und auch Todesfälle keine Seltenheit mehr. In der Schisaison 2006/2007 gab es in Österreich 42 Todesfälle bei Schiunfällen, in der Saison 2007/2008 waren es 50 Todesfälle, in der Schisaison 2008/2009 60 Todesfälle und stiegen diese in der Saison 2009/2010 auf 67 Todesfälle weiter an.

Auf Grund der kindlichen Proportionen und der schwächeren Muskulatur bei Kindern besteht aus medizinisch-anatomischer Sicht für Kinder ein überdurchschnittlich hohes Risiko für Schädelverletzungen. Die Einführung einer generellen Helmpflicht für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr auf heimischen Schipisten soll die Häufigkeit und die Schwere von Kopf- und Schädelverletzungen bei Schiunfällen vermindern.

Radhelmpflicht:

Die gleichen gesetzgeberischen Wertungsmomente liegen hinsichtlich des Verletzungspotenzials beim Fahrradfahren vor. In den vergangenen fünf Jahren ist die Zahl der Opfer bis 12 Jahre im Radverkehr von 3700 auf 4800 gestiegen. Mit ca. 35 Prozent sind Kopfverletzungen die häufigste Folge schwerer Fahrradunfälle. Die Dunkelziffer liegt jedoch weitaus höher, zumal statistisch nur jene Unfälle aufscheinen, die polizeilich gemeldet oder medizinisch behandelt wurden. Über 85 Prozent der Kopfverletzungen und Schädel-Hirn-Traumata, die bei Fahrradunfällen entstehen, könnten durch das Tragen eines Fahrradhelms vermieden werden.

Die Regelung der Radhelmpflicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr obliegt dem Bundesgesetzgeber. Die gegenständliche Novelle gleicht die Altersgrenze von 12 Jahren an die mit 31. Mai in Kraft getretene 23. StVO-Novelle an. Ob das Radfahren nach anderen Bestimmungen, wie zB Zivilrecht oder Forstgesetz 1975, zulässig ist, ist für den Geltungsbereich der vorliegenden Novelle irrelevant.

Zusammenfassung:

Der vorliegende Gesetzentwurf normiert somit die Helmpflicht für Minderjährige beim Befahren von Schipisten und pistenähnlichem freiem Gelände beim Wintersport sowie beim Fahrradfahren auf Landflächen, die keine Straßen mit öffentlichem Verkehr sind, d.h. alle Landflächen, für die die Straßenverkehrsordnung 1960 nicht gilt, ausgenommen Hausgärten. Landflächen sind alle Grundflächen, die keine Wasserflächen sind. Die Landfläche muss jedenfalls im Freien liegen d.h. dass die Regelung z.B. in Wohngebäuden oder Sporthallen nicht gilt. Als Fahrrad im Sinne der vorliegenden Bestimmung gilt ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist (vgl. § 2 Abs. 1 Z. 22 lit. a der StVO 1960). Der Begriff des Radfahrens wird so wie in der Straßenverkehrsordnung 1960 verstanden, weshalb das Schieben eines Fahrrades nicht als Radfahren gilt (vgl. § 65 Abs. 1 StVO 1960).